

Faktenblatt

zur Verbindlichen Entscheidung des Bundesvorstands der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) zur Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

(Stand: 31. August 2017)

Worum geht es im Kern?

Die DRV Bund regelt mit der Verbindlichen Entscheidung die Frage der Zulassung von Leistungsanbietern im Bereich der medizinischen Rehabilitation und die Frage der Auswahl von zugelassenen Anbietern für einzelne Rehabilitanden (Belegungssteuerung) einheitlich für alle Träger der DRV.

Was ist der Anlass für die Verbindliche Entscheidung?

Den Anstoß gab die Debatte um öffentliche Ausschreibungen von Reha-Leistungen. Die Diskussion darüber wurde wiederum durch Richtlinien der Europäischen Union aus dem Jahr 2014 und wiederkehrende Kritik an der bisherigen Belegungs- und Beschaffungspraxis von Reha-Leistungen unter anderem vom Bundesrechnungshof ausgelöst. Der Gesetzgeber hat auf diese Debatte reagiert und im Jahr 2016 das Vergaberecht neu geregelt (Vergabemodernisierungsgesetz- VergModG). Die DEGEMED hatte sich im Gesetzgebungsprozess gegen Ausschreibungen und für die transparente und diskriminierungsfreie Beschaffung von medizinischen Reha-Leistungen in einem offenen Zulassungssystem ausgesprochen.

Die Träger der DRV sind durch das VergMG unter Handlungsdruck geraten. Sie müssen zeigen, dass sie Zulassung und Auswahl von Leistungsanbietern transparent ausgestalten können und für die wettbewerbsrechtskonforme Beschaffung der Reha-Leistungen weiterhin keine Ausschreibungen benötigen. Gelingt dies nicht, wird der Bundesrechnungshof seine Forderung nach der Ausschreibung von Reha-Leistungen weiter verfolgen.

Wie werden Reha-Einrichtungen künftig zur Versorgung zugelassen?

Die Zulassung findet künftig in einem so genannten offenen Zulassungsverfahren (auch „Open-house-Modell“) statt. Jede geeignete Einrichtung hat Anspruch auf Zulassung durch Abschluss eines Vertrags nach § 21 SGB IX.

Welche Auswirkungen hat das neue Zulassungsverfahren?

Jede Reha-Einrichtung kann künftig mit jedem weiteren Träger der DRV einen Belegungsvertrag nach § 21 SGB IX abschließen, wenn sie bereits mit einem DRV-Träger vertraglich zusammenarbeitet.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Versicherten wird gestärkt.

Wie werden Reha-Einrichtungen künftig für Rehabilitanden ausgewählt?

Neben sozialmedizinischen Auswahlkriterien (Indikation, Sonderanforderungen) und dem Wunsch- und Wahlrecht werden künftig für alle DRV-Träger einheitlich die folgenden Kriterien maßgeblich sein:

- Qualität der Reha-Einrichtung
- Wartezeit bis zur Aufnahme
- Transportfähigkeit im Hinblick auf die Entfernung zum Wohnort
- Preis der Einrichtungen für die Durchführung der Reha-Maßnahme

Wie werden die Auswahlkriterien gewichtet?

Das ist noch vollkommen offen. Eine Klärung soll bis Ende des Jahres 2017 erfolgen.

Für welche Leistungen und Verfahrensarten gelten die Auswahlkriterien?

Für alle ambulanten und stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Sinne der §§ 15 und 15a SGB VI. Damit sind auch AHB/AR-Leistungen sowie medizinische Rehabilitationsleistungen für Kinder- und Jugendliche betroffen.

Wann beginnt das neue Auswahlverfahren?

Die DRV Bund, die DRV Baden-Württemberg und die DRV Oldenburg-Bremen starten im Jahr 2018 eine Pilotphase, um das neue Verfahren zu testen. Im Anschluss soll die Einführung bei allen DRV-Trägern erfolgen. Der exakte Zeitplan ist noch nicht bekannt.

Welche Auswirkungen hat das neue Auswahlverfahren auf die Reha-Einrichtungen?

Welche Auswirkungen die Entscheidung in der praktischen Umsetzung hat, ist noch nicht abzusehen. Als DEGEMED werden wir Sie über die weiteren Entwicklungen regelmäßig informieren.

Wie ist die Position der DEGEMED?

Die DEGEMED hat sich immer für Transparenz und eine diskriminierungsfreie Zusammenarbeit von Reha-Trägern und Reha-Einrichtungen eingesetzt. Die Qualitätsorientierung bei Belegungssteuerung ist für uns besonders wichtig. Wir werden uns im weiteren Prozess für die Stabilität im Reha-Markt und verlässliche Vertragsbeziehungen einsetzen.

Wo kann ich mich genauer informieren?

Erste Anlaufstelle ist immer der Häuserbetreuer des federführenden DRV-Trägers. Auch die DEGEMED wird über aktuelle Entwicklung informieren. Den Text der Verbindlichen Entscheidung der DRV Bund finden Sie in der „RVaktuell“ Ausgabe August 2017.
